



Gemeindeamt Schleißheim

A-4600 Schleißheim, Dorfstraße 14, Pol. Bezirk Wels-Land
e-mail: gemeinde@schleissheim.at, www.schleissheim.at
Tel. 07242/42420-0, Fax DW 6, DVR 0457108, UID ATU23480604

Zahl: 232

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird die

Tarifordnung für Schul- und Kindergartenausspeisung

der Gemeinde Schleißheim, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 kundgemacht.

§ 1 Beitragsleistung

1. Für die Benützung der Schülerausspeisung ist ein Essensbeitrag zu leisten.
2. Der Essensbeitrag ist jener Beitrag der zur Deckung der Kosten zur Führung der Schülerausspeisung eingehoben wird.

§ 2 Essensbeitrag

Tarife	Kosten
1 Tag pro Woche	€ 18,40 / Monat (bisher € 17,60)
2 Tage pro Woche	€ 36,80 / Monat (bisher € 35,20)
3 Tage pro Woche	€ 55,20 / Monat (bisher € 52,80)
4 Tage pro Woche	€ 73,60 / Monat (bisher € 70,40)
5 Tage pro Woche	€ 92,00 / Monat (bisher € 88,00)
Einzelportion je Kind	€ 4,60 (bisher € 4,40)
Einzelportion je Erwachsenen	€ 6,90 (bisher € 6,50)

§ 3 Beitragsnachlässe

Ein Essensbeitrag ist nicht zu entrichten für die Dauer der Sommerferien, in denen das Kind die gemeindeeigene Schülerausspeisung nicht besucht oder einer behördlichen Sperre wenn diese(r) mehr als zwei Wochen beträgt, einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung bzw. aufgrund einesurlaubes, wenn diese mindestens **eine** Woche betragen. Die Ankündigung des Urlaubes muss mindestens 2 Wochen vorher in der Einrichtung erfolgen.

Beläuft sich das monatliche Bruttofamilieneinkommen auf maximal 1.980 €, so wird, nach Vorlage der Einkommensnachweise, ein Nachlass von 10 % gewährt. Berechnung des Familieneinkommens erfolgt lt. § 2 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idgF.

§ 4 Anmeldung/Abmeldung

Eine Anmeldung während des Betriebszeitraumes ist nur mit 1. des nächsten Monats mit fixen Wochentagen möglich. Die Anmeldung zu Schulbeginn erfolgt nach Absprache mit der Direktorin bzw. Kindergartenleiterin.

Die Abmeldung von der Teilnahme an der Ausspeisung (Essensbeitrag) hat beim Gemeindeamt zu erfolgen und ist nur zum Ersten eines jeden Monats zulässig.

§ 5 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Essensbeiträgen ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe enthalten.

§ 6 Fälligkeit

Der Essensbeitrag ist im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats zu entrichten.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Die Tarifordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung (beschlossen am 22.06.2023, wirksam am 01.09.2023) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann Knoll', is written over a faint, illegible stamp.

Mag. Johann Knoll